

## **Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V.**

zur Schriftlichen Anhörung durch die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder  
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen  
**zum Thema „Polizei und Justiz“**

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (DKSB LV NRW) begrüßt die Initiative der Kinderschutzkommission des Landtags NRW, in einer schriftlichen Anhörung das Thema „Polizei und Justiz“ in den Blick zu nehmen.

Zu den Fragen des Fragenkataloges können wir allerdings nur insoweit Stellung nehmen, als sie aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe und aus den Erfahrungen der verschiedenen Hilfeangebote des Kinderschutzbundes im Land beantwortet werden können.

Zu Beginn möchten wir auf die im Juni 2021 erschienene Veröffentlichung „Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ hinweisen, hier besonders auf die im Kapitel 4.3 dargelegten Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Kindgerechte Justiz“. Wir empfehlen die dort beschriebenen Vorschläge auch im Land NRW umzusetzen.

Grundsätzlich unterstreichen möchten wir, dass die Beantwortung einiger Fragen eine Differenzierung zwischen Strafverfolgung und Familienjustiz erfordert. Aufgaben, Funktionen und Fragen der Kooperation stellen sich hier grundlegend unterschiedlich dar.<sup>1</sup>

### **Die UN-Kinderrechtskonvention als Grundlage der Bearbeitung von (Verdachts-)Fällen von Kindeswohlgefährdung / Kindgerechte Justiz**

Die UN-Kinderrechtskonvention stellt grundsätzlich sowohl den zentralen rechtlichen als auch den inhaltlich-normativen Rahmen zur Ausgestaltung von Verstehens- und Verhaltensweisen sowie Entscheidungen für alle am Kinderschutz beteiligten Akteur\*innen dar, das gilt selbstverständlich auch für Polizei und Justiz insgesamt. Eine konsequente Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention gewährleistet eine an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete Bearbeitung von (Verdachts-)Fällen von Kindeswohlgefährdungen (Jugendhilfe und Familiengericht) bzw. von Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht oder von Gewalt gegen Kinder (Strafverfolgung). Die Kinderrechte sind damit auch die maßgebliche Verbindung für die verschiedenen Institutionen, Organisationen und Berufsgruppen, die mit Kinderschutzfragen befasst sind. Eine an den Kinderrechten orientierte Haltung beachtet grundsätzlich den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Beteiligung und den Schutz vor Diskriminierung.

Die rechtliche Subjektstellung des Kindes ist demnach verbindlich beschrieben, dennoch erfahren wir, dass nicht allen Kindern ihre Rechte im Kinderschutzverfahren zugestanden werden. So wurde die defizitäre Beteiligung junger Menschen in verschiedenen Studien und Projekten

---

<sup>1</sup> S. z.B.: Blum-Maurice, R./ Hiller, J./ Ladenburger, P.:  
Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen.  
Häufige Fragen der Kinder- und Jugendhilfe. In: Das Jugendamt, Heft 7-8 / 2020, S. 357-363



nachgewiesen (z.B. in den Studien „Child-friendly Justice“<sup>2</sup>, „Kinder im Kinderschutz“<sup>3</sup>, „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz“<sup>4</sup>, in Projekten beim Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW<sup>5</sup>). Umso bedauerlicher ist, dass es auch in dieser Legislaturperiode nicht gelungen ist, die Kinderrechte als eigenständiges Recht im Grundgesetz zu verankern. Zudem ist festzuhalten, dass die Grade der Beteiligung gesetzlich nicht ausgestaltet sind. Diese müssen in den verschiedenen Normierungen und Dienstvorschriften der am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen konsequent aufgenommen und umgesetzt werden. Da das Recht auf Beteiligung sowie andere Rechte (Orientierung am Kindeswohl, Respekt der Würde, Schutz vor Diskriminierung und Retraumatisierung) immer wieder infolge von fehlendem Wissen, fehlender Reflektion und Willkür nur marginal oder gar nicht umgesetzt werden, sind Kinderrechte und die Auseinandersetzung mit diesen unbedingt in die Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte zu implementieren, damit eine Kinderrechte-orientierte professionelle Haltung ausgebildet werden kann.

Bereits 2010 hat der Europarat mit seinen „Leitlinien für eine kindgerechte Justiz“ Eckpunkte und Qualitätsstandards beschrieben, die verbindlich auf nationaler Ebene umgesetzt werden sollen.<sup>6</sup> Als Elemente einer kindgerechten Justiz sind u.a. Information und Beratung, Schutz des Privat- und Familienlebens, Sicherheit, Schulung der Fachkräfte, Multidisziplinärer Ansatz genannt sowie Beteiligung, Kindeswohl, Würde, Schutz vor Diskriminierung und Rechtsstaatlichkeit als Grundprinzipien einer kindgerechten Justiz.

Im Juni 2021 wurde zudem im Bundesgesetzblatt das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder verkündet, das wichtige Änderungen in verschiedenen Gesetzbüchern zugunsten der Kinder und ihrer Rechte beschreibt. Es beschreibt u.a. das Recht des Kindes auf eine persönliche Anhörung unabhängig vom Alter, die Verpflichtung des Familiengerichtes, sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind zu verschaffen und stärkt die Rolle der Verfahrensbeistände. Insgesamt bietet es zahlreiche Gestaltungs- und Handlungsspielräume und Standards für eine kindgerechte Durchführung von straf- und familiengerichtlichen Verfahren. Nun muss das Gesetz entsprechend auch in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden.

Der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen fordert die Entwicklung von Praxisleitfäden sowohl für das familiengerichtliche als auch für das strafrechtliche Verfahren. Diese sollen in den nächsten Jahren erarbeitet und erprobt werden.

Insbesondere in Vernehmungssituationen müssen Kinderrechte und die gesetzlichen Rahmenbedingungen beachtet werden: Das Beispiel der Childhood-Häuser verdeutlicht sehr klar,

---

<sup>2</sup> EU-Commission: Child friendly justice: [https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/rights-child/child-friendly-justice\\_en](https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/rights-child/child-friendly-justice_en)

<sup>3</sup> NZFH (Hrsg.): Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Kinder im Kinderschutz. Zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess –Eine explorative Studie. Köln 2014 [https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation\\_QE\\_Kinderschutz\\_2\\_Kinder\\_im\\_Kinderschutz.pdf](https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_QE_Kinderschutz_2_Kinder_im_Kinderschutz.pdf)

<sup>4</sup> Münder, Johannes (Hrsg.): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim, Basel 2017

<sup>5</sup> Z.B. Kinderschutz im Wandel – die Definition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung der Kinderrechte: [https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user\\_upload/Materialien/Pdf-Dateien/Kinderschutz\\_im\\_Wandel.pdf](https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/Kinderschutz_im_Wandel.pdf)

<sup>6</sup> Europarat (2010): Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine Kindgerechte Justiz. 1. Aufl. Luxembourg: Publications Office of the European Union



wie durch ein kindzentriertes Verständnis die Belastungen für junge Menschen im strafgerichtlichen Verfahren möglichst geringgehalten werden können. Einmalige Vernehmungs- und Untersuchungsprozesse in einer kindgerechten Umgebung beschleunigen dort das Verfahren. Wir empfehlen den weiteren Aufbau von Childhood Häusern in NRW sowie die Orientierung von polizeilichen Vernehmungen aber auch von familiengerichtlichen Verfahren an dem Grundsatz der Childhood-Häuser: „alle kommen zum Kind/Jugendlichen“ bzw. „alle unter einem Dach“. Standard sollte eine einmalige, von für kindgerechte Befragungen speziell ausgebildetem Personal aufgenommene und auf Video aufgezeichnete Vernehmung sein.

Für Kinder, die Opfer einer Sexualstraftat oder von Misshandlung Schutzbefohlener geworden sind, sind sowohl die Beordnung eines Anwalts als auch einer psychosozialen Prozessbegleitung kostenfrei. Darüber müssen die Kinder und die Erziehungsberechtigten regelmäßig informiert werden.

Bereits bei der Anzeigenerstattung und im gesamten Ermittlungsverfahren haben Kinder, die Opfer einer schweren Sexual- oder Gewaltstraftat geworden sind, einen Anspruch auf Unterstützung durch eine psychosoziale Prozessbegleitung. Eine Beordnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt ist für betroffene junge Menschen hilfreich, im besten Fall bereits vor der Anzeige, derzeit geschieht eine Beordnung häufig erst zur Hauptverhandlung. Zur Entlastung der Kinder und Jugendlichen kann auch eine Prozessbegleitung von Müttern und Vätern (oder anderen Bezugspersonen) besonders wichtig sein. Diese kann von psychosozialen Prozessbegleiter\*innen, aber auch von spezialisierten Beratungsstellen geleistet werden.

Außerdem kann (und vielfach: sollte) ein Kind oder ein/e Jugendliche/r als Opferzeug\*in rechtlich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt (Nebenklagevertretung) vor Gericht vertreten werden, der/die auch darauf achtet, dass die Opferrechte im Verfahren eingehalten werden. Im familiengerichtlichen Verfahren wird diese Aufgabe von Verfahrenspfleger\*innen übernommen. Wenn mehrere Begleiter/Berater/Bevollmächtigte für das Kind am Verfahren beteiligt sind, ist eine Koordination und Entscheidung, wer für das Kind erste Ansprechperson ist, dringend erforderlich. Vielfach sind Kinder (und Familien) von der Vielzahl verschiedener Beteiligter und ihrer Aufgaben im Verfahren überfordert und verwirrt.

Die Berücksichtigung all dieser Prinzipien gilt auch entsprechend, wenn Kinder/Jugendliche wegen eines Übergriffs beschuldigt werden. (So kann es z.B. Würde und Wohl eines Kindes nachhaltig beschädigen, wenn es im familiengerichtlichen Verfahren als „Täter\*in“ bezeichnet wird.)

### **Fort- und Weiterbildung sowie Qualifizierung mit dem Fokus auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Damit Kinderrechte und die Belange von Kindern tatsächlich Eingang in die alltägliche berufliche Praxis von Polizei und Justiz finden können, braucht es verbindliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote, in denen eine an den Kinderrechten und den Bedarfen von Kindern orientierte Haltung gelernt werden kann. Dabei gilt es passgenau für das jeweilige Aufgabenfeld Polizist\*innen und Angehörige der Strafjustiz sowie der Familiengerichtbarkeit fachlich für den Umgang mit (Verdachts-)Fällen von Kindeswohlgefährdungen zu qualifizieren.



Maßgeblicher Inhalt der Fort- und Weiterbildungen muss die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Prozessen rund um eine (potentielle) Kindeswohlgefährdung sein. Kinder und Jugendliche wollen und sollen – genauso wie Erwachsene – gesehen, ernst genommen und an Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Unausgesprochenes, „Über-den-Kopf-hinweg-Entscheiden“, Unsicherheiten der professionellen Akteur\*innen ängstigen und schädigen Kinder und Jugendliche. Sie schützen zu wollen, in dem man Trauriges, Verletzendes, gar Straftaten, die andere ihnen angetan haben, nicht mit ihnen bespricht, belässt sie in einer passiven, ohnmächtigen Opferrolle. Es stellt sich also nicht die Frage, ob Kinder und Jugendlichen zu beteiligen sind, sondern wie und dieses „wie“ muss gelernt werden. Wichtig ist darüber hinaus, dass bei der Polizei nicht nur auf häusliche, sexualisierte Gewalt und Opferschutz spezialisierte Fachkräfte eine entsprechende Gesprächsführung und den Umgang mit (Verdachts-)Fällen von Kindeswohlgefährdungen lernen, sondern auch alle Schutzpolizist\*innen. Letztere haben bei Einsätzen mit jungen Menschen zu tun, die sich in einer kindeswohlgefährdenden Situation befinden können. Sie müssen also in der Lage sein, mit diesen Kindern und Jugendlichen wertschätzend, diskriminierungsfrei und transparent zu kommunizieren, um ihnen Ängste zu nehmen und sie zu beschützen.

Wichtiger weiterer Bestandteil der Fort- und Weiterbildungen muss ein Grundverständnis für die Entwicklungsschritte von Kindern, für die Beziehungs- und Loyalitätsdynamik in der Familie und dem nahen Umfeld sowie insbesondere auch für die Auswirkungen von psychotraumatischen Prozessen sein. Ohne dieses Grundverständnis sind das Verhalten und die Reaktionen von Kindern vielfach nicht zu verstehen und einzuordnen. Es ist grundlegend, um ihnen entsprechend begegnen zu können.

### **Zusammenarbeit mit anderen Akteur\*innen**

Im Rahmen unseres – durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW geförderten – Projektes „Gemeinsam Kinderschutz gestalten. Interdisziplinäre Kooperation in der kommunalen Praxis“<sup>7</sup> (2020 -2023) konzeptionieren wir u.a. eine Weiterbildung für Akteur\*innen der Bereiche Polizei, Justiz, Gesundheitshilfe, Schule, Behindertenhilfe, freie und öffentliche Jugendhilfe, mit der wir die identifizierte Qualifizierungslücke im interdisziplinären Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen modellhaft zu schließen versuchen.

Rechercheergebnisse aus unserem ersten Projektjahr zur professions- und institutionsübergreifenden Netzwerkarbeit im Kinderschutz zeigen, dass es nur wenige explizite Netzwerke im Kinderschutz in den Kommunen NRWs gibt, insbesondere solche die über die Jugendhilfe hinausgehen. Hingegen sind in vielen NRW-Kommunen Netzwerke „Frühe Hilfen“ installiert, welche vorrangig die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit der Gesundheitshilfe koordinieren und entwickeln, wenngleich Polizei und Ordnungsbehörden sowie die Familiengerichte als Kooperationspartner unter Aspekten von Kinderschutzfragen unbedingt dazu gehören (§ 3 KKG). Einige Koordinator\*innen dieser Netzwerke bedauern insbesondere, dass der Bereich der Justiz in diesen Netzwerken nicht kontinuierlich und an jedem Ort vertreten sei.

---

<sup>7</sup> <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kompetenzzentrum-kinderschutz-nrw/aktuelle-projekte/interdisziplinare-kooperation-in-der-kommunalen-praxis/>

Eine Online-Umfrage innerhalb unseres Projektes bei den 186 NRW-Jugendämtern im Jahr 2020, an der 74 Jugendämter teilnahmen, brachte folgendes Ergebnis hinsichtlich der Netzwerkarbeit in Kommunen hervor: Von den teilnehmenden Jugendämtern gaben 44,6% an, ein gemeinsames Netzwerk „Frühe Hilfen/Kinderschutz“ zu haben. Ein eigenständiges Netzwerk „Kinderschutz“ wurde von fast 19% als bestehend angegeben. Von rund 36% der teilnehmenden Jugendämter wurde „kein gemeinsames oder eigenständiges Netzwerk Kinderschutz“ rückgemeldet. Dieser kleine Ausschnitt macht die große Bandbreite von Zusammenarbeit bzw. fehlender Zusammenarbeit in der Praxis deutlich. Dabei sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen, um Netzwerke für Kinderschutz zu implementieren vorhanden (§§ 78, 81 SGB VIII, § 3 KKG). Dennoch gibt es häufig in den Kommunen keine klaren Vereinbarungen für die Zusammenarbeit, Ziele und Aufgaben.

Expert\*innen berichteten uns im Rahmen von Hintergrundgesprächen und einer Expert\*innenrunde<sup>8</sup> am 07.10.2020, dass ein Hemmnis für die Beteiligung von Polizei und Justiz an Kinderschutznetzwerken in der Jugendamtssonderstruktur NRW begründet liegt. Organisationsstrukturen der benötigten Kooperationspartner (z. B. Polizei und Justiz) unterscheiden sich fundamental von der kleinteiligen Jugendamtslandschaft. So stehen beispielsweise in einem Kreis zehn Jugendämter mit unterschiedlichen Verfahrensweisen und Netzwerken einem Amtsgericht und vier Polizeipräsidien gegenüber. Diese Unterschiedlichkeit in der Struktur erschwert es Polizei und Justiz, in den lokalen Netzwerken kontinuierlich mitzuarbeiten.

### **Handlungs- und Weiterentwicklungsbedarf**

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) erhöht prinzipiell zwar die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit der am Kinderschutz beteiligten Institutionen und Berufsgruppen, kann aber auf Bundesebene nicht die benannten strukturellen Kooperationshemmnisse im Land NRW beheben. Dazu bedarf es eines entsprechenden Landesausführungsgesetzes in NRW, das interdisziplinäre Kooperationen (z.B. auch rechtskreisübergreifend) und verbindliche sowie einheitliche Verfahren zum Umgang mit (Verdacht-)Fällen auf Kindeswohlgefährdung festschreibt.

Die zum Teil sehr unterschiedlichen Strukturen, Aufgaben und Funktionslogiken der verschiedenen Kooperationspartner und oft geringe gegenseitige Kenntnis darüber führen regelmäßig zu Missverständnissen und Mängeln im Dialog und in der wechselseitigen Anerkennung.<sup>9</sup> Laut Gesetz ist die öffentliche Jugendhilfe zuständig für die Einrichtung und Koordination lokaler Netzwerke im Kinderschutz. Angesichts der genannten Herausforderungen sind hierfür besondere Kenntnisse und Moderationskompetenzen sowie Neutralität erforderlich, für die es eine spezifische Qualifikation braucht.

---

<sup>8</sup> <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kompetenzzentrum-kinderschutz-nrw/aktuelle-projekte/interdisziplinaere-kooperation-in-der-kommunalen-praxis/expertinnenrunde/>

<sup>9</sup> S. hierzu z.B. im Hinblick auf das familiengerichtliche Verfahren: Ständige Fachkonferenz 2 „Familienrecht und Soziale Dienste im Jugendamt“ im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.: Situation, Perspektiven und Entwicklungsbedarf verlässlicher Qualitätsstandards und klarer Rollengestaltung im familiengerichtlichen Verfahren im Kinderschutz, Heidelberg 2010. Abrufbar unter: <https://dev1.dijuf.de/sfk-2.html>

Im Hinblick auf den Kinderschutz kommen in den Aufgaben und in der Zusammenarbeit unterschiedliche Anliegen der Familiengerichte und von Strafverfolgung und Strafjustiz zum Tragen.<sup>10</sup> Für das Familiengericht ist wie für die Jugendhilfe die Sicherung und Förderung des Kindeswohls Ziel und Aufgabe (dafür sind im FamFG sowie im SGB VIII entsprechende Formen der Zusammenarbeit im und außerhalb des Verfahrens vorgesehen). Das ist bei der Strafverfolgung nicht der Fall – schließlich geht es um die Einhaltung der Rechtsordnung – sie muss aber trotzdem die Kinderrechte und die Bedingungen einer kindgerechten Justiz berücksichtigen.

Hier gibt es einen besonderen Qualifizierungs- und Klärungsbedarf. Auch wenn die Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und insbesondere mit Strafrichter\*innen unter Berücksichtigung des Neutralitätsgebots zwangsläufig begrenzt ist, so ist ein allgemeiner Austausch zu Verfahrensfragen und zur Einschätzung der Bedeutung und des Erlebens von Kindern im Strafverfahren mit entsprechenden (pädagogischen und therapeutischen) Fachleuten in der Ausbildung und praxisbegleitend geboten.

Einige Punkte seien hier im Einzelnen erwähnt:

- Wenn die betroffenen Kinder und Jugendlichen sich gegen ein Strafverfahren wehren und/oder nicht zu einer Aussage bereit sind oder wenn sie sich in einer sehr labilen Situation befinden und keine weiteren objektiven Tatnachweise zur Verfügung stehen, kann eine unmittelbare Strafanzeige bzw. Eröffnung eines Verfahrens nicht im Sinne des Kindeswohls sein. Hier muss im Einzelfall sorgsam abgewogen und geprüft werden, ihr Schutz muss allerdings durch kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Maßnahmen sichergestellt werden.
- Die Behandlungs- und Hilfebedürfnisse von kindlichen (Opfer-) Zeugen dürfen nicht systematisch zugunsten der Aussage zurückgestellt werden. Dabei handelt es sich nicht um eine Verpflichtung oder gar um eine gesetzliche Regelung. Hier finden zu häufig Fehlinformationen und Missverständnisse statt. Zeigt ein Kind im Zusammenhang mit dem Erlebten eine behandlungsbedürftige Störung, dann geht in jedem Fall das Kindeswohl vor und damit der Beginn einer Therapie. Es ist dann Aufgabe der behandelnden Fachkräfte, abzuklären, welche Behandlung zum gegebenen Zeitpunkt für das Kind das Richtige ist. Ein diesbezüglicher Austausch zwischen Strafverfolgungsbehörden und behandelnden Fachkräften erscheint (bei entsprechender Schweigepflichtsentbindung) sinnvoll.
- Vielfach (nach Untersuchungen in einem Drittel der Fälle) erleben Mädchen und Jungen sexuelle Übergriffe durch gleichaltrige oder ältere Kinder und Jugendliche. Sowohl bei der Polizei, im Jugendstrafrecht als auch bei nicht strafmündigen Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren müssen auch gegenüber den übergriffigen Kindern die Kinderrechte gewahrt und der Erziehungsgedanke verfolgt werden.
- Bei Minderjährigen mit Behinderung ist auf die jeweils sehr spezifischen individuellen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen, vor allem, wenn sie sich selbst nicht artikulieren können. Dabei muss jeweils im konkreten Fall geprüft werden, welche Möglichkeiten das Kind hat

---

<sup>10</sup> vgl. Blum-Maurice, R./ Hiller, J./ Ladenburger, P.: Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen. A.a.O., S. 357

und wie weitestmöglich in der konkreten Situation die Rechte – auch die Beteiligungsrechte – des Kindes gewahrt werden können.

### **Unterstützung/ Supervision**

Abschließend sei angemerkt, dass unseres Erachtens eine Unterstützung im Team und supervisorische Begleitung der Arbeit zum Verständnis kindlicher Bedürfnisse und Verhaltensweisen und der oft komplizierten Beziehungs- und Loyalitätsdynamiken, zur Planung der Beteiligung von Kindern und des Umgangs mit ihnen, sowie zur Thematisierung der persönlichen Betroffenheit und Belastung für in diesem Bereich tätige Professionelle unbedingt gewährleistet sein sollte. Das gilt auch für Polizei und Justiz.